

Lockerung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium – Änderung Gemeindeordnung (Teilrevision)

Beschluss und Botschaft; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Mit der Erheblicherklärung der Motion 1401 hat das Parlament im Juni 2014 den Gemeinderat mit einer Revision des Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats (Abgangsreglement) beauftragt. Im Rahmen der Beantwortung dieser Motion hat der Gemeinderat angeregt, die Rechtsstellung des Gemeinderats als Ganzes zu betrachten und parallel zur Revision des Abgangsreglements die geltende Regelung zur Amtszeitbeschränkung von Gemeinderatsmitgliedern zu diskutieren (Art. 26 der Könizer Gemeindeordnung (GO; Nr. 101.1). Im Fokus stand dabei eine mögliche Lockerung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium.

Das Parlament ist in seiner Sitzung vom Dezember 2015 dem Antrag des Gemeinderats gefolgt, zusammen mit der Revision des Abgangsreglements eine Teilrevision des Art. 26 GO zu behandeln. Es hat hierfür eine nichtständige parlamentarische Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, sowohl die Revision des Abgangsreglements als auch eine Änderung des Art. 26 GO vorzubereiten.

Eine Änderung der Gemeindeordnung liegt in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art. 32 Best. a GO). Im folgenden Antrag wird dem Parlament der Entwurf des revidierten Art. 26 GO zum Beschluss z.H. der Stimmberechtigten vorgelegt.

2. Die bisherige Könizer Regelung

Nach Art. 26 Abs. 1 GO ist die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeorgane (und der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis) auf drei aufeinanderfolgende Amtsdauern beschränkt. Diese Regelung ist mit der Totalrevision der Gemeindeordnung von 2004 eingeführt worden, die frühere Gemeindeordnung sah in Art. 60 für Gemeinderatsmitglieder eine Amtszeitbeschränkung von vier aufeinanderfolgenden Amtsdauern vor.

Nach Ablauf dieser Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ (bzw. dieselbe Kommission) frühestens nach Ablauf einer ganzen Amtsdauer möglich (Art. 26 Abs. 2 GO). Eine ganze Amtsdauer beträgt 4 Jahre (Art. 25 Abs. 1 GO). Die Amtszeitbeschränkung für Gemeinderatsmitglieder greift somit im „Normalfall“ nach 12 Jahren.

Ersatz- und Ergänzungswahlen während laufender Amtsdauer werden für deren Rest vorgenommen (Art. 25 Abs. 3 GO). Somit kann in Köniz ein Gemeinderatsmitglied, das kurz nach Beginn einer Amtsdauer als Ersatz für ein zurückgetretenes anderes Gemeinderatsmitglied gewählt worden ist, während gut 15 Jahren Mitglied des Gemeinderats sein.

Für das Amt des Gemeindepräsidiums ist keine besondere Regelung vorgesehen, es gilt somit die Regelung nach Art. 26 GO. Für den Fall, dass ein Gemeinderatsmitglied nach einigen Amtsjahren ins Gemeindepräsidium gewählt wird, werden die Amtsjahre als Gemeinderat für die Berechnung der Amtsdauer angerechnet.

3. Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden

Im Rahmen einer Konsultation der Fraktionen zur Revision des Abgangsreglements ist auch eine Konsultation zur Lockerung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium durchgeführt worden.¹ Dabei wurde von den Fraktionen eine Darstellung der Regelung in vergleichbaren Städten und Gemeinden gewünscht. Der Gemeinderat hat eine entsprechende Abklärung durchgeführt und der nichtständigen Kommission eine Übersicht einer Auswahl von Städten und Gemeinden im Kanton Bern vorgelegt. Darin zeigt sich, dass von den vier einwohnerreichsten Gemeinden des Kantons Bern (Bern, Biel, Thun, Köniz) Bern und Biel eine ähnliche Regelung der Amtszeitbeschränkung wie Köniz kennen, Thun sieht keine Amtszeitbeschränkung vor. In Bern greift die Amtszeitbeschränkung nach 16 Jahren, in Biel nach vier vollen Amtsperioden (à vier Jahren).

Die untersuchten mittelgrossen Gemeinden kennen häufig Amtszeitbeschränkungen für nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder, für das vollamtliche Gemeindepräsidium ist in der Regel keine Amtszeitbeschränkung vorgesehen, oder dann eine längere Amtszeit als 3 Amtsdauern.

Die detaillierte Übersicht der Regelungen in Berner Gemeinden findet sich in Beilage 2.

Des Weiteren kann an dieser Stelle auf die Antwort des Gemeinderats auf das Postulat 1403 „Abgangsentschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse“ verwiesen werden. Darin wird jeweils auch die Amtszeitbeschränkung in von der Grösse mit Köniz vergleichbaren Städten und Gemeinden in verschiedenen Kantonen aufgeführt. Diese Darstellung zeigt, dass bei den aufgeführten grösseren Gemeinden bei Hauptämtern nur Chur eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre vorsieht. Zahlreiche Gemeinden kennen keine Amtszeitbeschränkung (Thun, Winterthur, Luzern, Frauenfeld, Fribourg, Schaffhausen, St. Gallen), andere Gemeinden sehen eine längere maximale Amtszeit vor (z.B. Bern und Biel 16 Jahre).

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Könizer Regelung zur Amtszeitbeschränkung der Gemeinderatsmitglieder im Vergleich mit anderen Gemeinden restriktiv ist. Von den untersuchten grösseren Gemeinden kennt bei Hauptämtern nur Chur eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre. Die Mehrzahl der grösseren Gemeinden sehen keine Amtszeitbeschränkung vor, einige Gemeinden eine längere maximale Amtszeit. Verglichen mit Bern und Biel greift die Könizer Regelung mit einer Amtszeitbeschränkung nach drei ganzen Amtsdauern (à vier Jahren) am frühesten und ist damit die strengste.

4. Vorschlag zur Änderung von Art. 26 GO

Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Könizer Regelung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium restriktiv. Obwohl die Bestimmung erst seit 2004 in Kraft ist, hat sich bei der Wahl des amtierenden Gemeindepräsidenten gezeigt, dass die heutige Regelung nicht optimal ist. Das Gemeindepräsidium hat innerhalb des Gemeinderats eine besondere Stellung. Das Gemeindepräsidium nimmt zudem verschiedene Funktionen als Vertreter der Gemeinde in Gremien sowie im Kontakt mit der Bevölkerung und mit anderen Behörden und Organen wahr. Das Gemeindepräsidium wird ausserdem - im Gegensatz zu anderen Exekutivpräsidien wie das Regierungsratspräsidium oder das Bundespräsidium - direkt vom Volk gewählt, was die besondere Stellung dieses Amtes bekräftigt. Diese spezifische Stellung rechtfertigt es, die Dauer der

¹ Die Rückmeldungen der Fraktionen finden sich im Antrag des Gemeinderats zur Einsetzung einer nichtständigen Kommission: Parlamentssitzung vom 7. Dezember 2015: Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement) - Einsetzen einer nichtständigen parlamentarischen Kommission: Bericht und Antwort des Gemeinderats vom 28. Oktober 2015.

Amtsausübung nicht allzu stark dadurch zu beschränken, dass der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bereits die Funktion als „normales“ Mitglied des Gemeinderats ausgeübt hat.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium moderat zu lockern. Ziel dieser Änderung ist es, die Kontinuität für das Amt des Gemeindepräsidiums in einem klar begrenzten Rahmen zu erhöhen. Eine längere Amtszeit soll (nur) dann möglich sein, wenn ein Gemeinderatsmitglied nach zwei vollen Amtsdauern als Gemeinderat für das Gemeindepräsidium gewählt wird.

Die bestehende Amtszeitbeschränkung für die übrigen Gemeinderatsmitglieder soll demgegenüber nicht geändert werden.

Der Gemeinderat schlägt sinngemäss folgende Änderung des Artikels 26 GO vor:

Absatz 1 (unverändert): Amtszeitbeschränkung auf drei aufeinanderfolgende, ganze Amtsdauern für Mitglieder der Gemeindeorgane (und somit „normale“ Gemeinderatsmitglieder) sowie für Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

Absatz 1^{bis} (neu): Ausnahmeregelung für den Fall, dass ein Mitglied nach zwei Amtsdauern als Gemeinderat ins Gemeindepräsidium gewählt wird. In diesem Fall wird die Amtszeit für das Gemeindepräsidium auf zwei aufeinanderfolgende ganze Amtsdauern beschränkt (zusätzlich zu den zwei aufeinanderfolgenden ganzen Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied).

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung als Folge des neuen Art. 26 Absatz 1^{bis}

Absatz 3 (unverändert)

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 26 GO hat zur Folge, dass eine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium nach nur einer Amtsdauer von 4 Jahren nicht mehr möglich ist. Zugleich wird sichergestellt, dass keine Person das Amt des Gemeindepräsidiums während mehr als drei ganzen aufeinanderfolgenden Amtsdauern ausüben darf. Es handelt sich somit um eine moderate Lockerung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium, welche im Vergleich zu anderen Gemeinden immer noch restriktiv ist.

5. Datum des Inkrafttretens

Um personenbezogene Diskussionen zu vermeiden, soll die vorgeschlagene Änderung des Art. 26 GO für die bis Ende 2017 aufgrund der bisherigen Amtszeitbeschränkungsregel ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder nicht mehr gelten. Somit wird die neue Regelung für den jetzigen Gemeindepräsidenten nicht zur Anwendung gelangen. Dies wird mittels Festlegung des Datums des Inkrafttretens auf einen Zeitpunkt nach Ende der laufenden Legislatur 2014-17, also auf frühestens 1. Januar 2018, erreicht (siehe Beschlussantrag 1.2).

6. Zusammenarbeit mit der nichtständigen Kommission und kantonale Vorprüfung

Die beantragte Änderung des Art. 26 GO ist von der nichtständigen Parlamentskommission „Teilrevision Abgangsreglement und Lockerung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium“ begleitet worden. Deren (primär redaktionelle) Anpassungsvorschläge wurden vom Gemeinderat übernommen.

Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die neue Regelung im ersten Halbjahr 2016 vorgeprüft und festgestellt, dass die Änderung des Art. 26 GO in der vorliegenden Form genehmigungsfähig ist.

Im Rahmen der Ausarbeitung der vorgelegten Änderung von Art. 26 GO wurden auch andere Varianten geprüft, wie z.B. eine generelle Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium

auf vier ganze aufeinanderfolgende Amtsperioden oder eine Lockerung der Amtszeitbeschränkung für alle Gemeinderatsmitglieder. Der Gemeinderat hat diese aber verworfen.

7. Folgen bei Ablehnung des Antrags

Bei Ablehnung des Antrags durch das Parlament oder durch die Stimmberechtigten gilt weiterhin der bisherige Artikel 26 GO. Die Amtszeit für das Gemeindepräsidium würde weiterhin in allen Fällen auf drei aufeinanderfolgende ganze Amtsdauern beschränkt.

8. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit x zu y Stimmen bei z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - 1.1. Der Änderung des Art. 26 Gemeindeordnung (Lockerung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium) wird zugestimmt.
 - 1.2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung jedoch frühestens auf den 1. Januar 2018.
2. Das Parlament genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten und den Wortlaut des Stimmzettels.

Köniz, 24. August 2016

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Entwurf Änderung (Teilrevision) der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004: Art. 26 Wiederwählbarkeit (synoptische Darstellung mit bisherigem Text und neuem Text sowie Erläuterungen)
- 2) Überblick Regelung der Amtszeitbeschränkung in Berner Gemeinden vom 8. Dezember 2015, erstellt durch die Fachstelle Recht der Gemeinde Köniz.
- 3) Botschaft an die Stimmberechtigten und Stimmzettel

Zusatzbeilagen auf der Gemeinde-Webseite: www.koeniz.ch/politik/gemeindeparlament

- Parlamentssitzung vom 23/30. Juni 2014: 1403 Postulat (SP) "Abgangsentschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse": Bericht und Antwort des Gemeinderats vom 14. Mai 2014.
- Parlamentssitzung vom 7. Dezember 2015: Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement) - Einsetzen einer nichtständigen parlamentarischen Kommission: Bericht und Antwort des Gemeinderats vom 28. Oktober 2015.

Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, Änderung (Teilrevision)

Entwurf 2016_07_24

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

alles andere: unverändert

Art. 26

Wiederwähl-
barkeit
1 Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kom-
missionen ohne Entscheidungsbefugnis wird auf drei aufeinander-
folgende, ganze Amtsdauern beschränkt.

Art. 26

1 Unverändert.

1^{bis} (neu) Wird eine Person anschliessend an zwei
aufeinanderfolgende ganze Amtsdauern als Mitglied des
Gemeinderats neu als Gemeindepräsidentin oder Gemeinde-
präsident gewählt, ist eine einmalige Wiederwahl als Gemeinde-
präsidentin oder Gemeindepräsident zulässig.

Erläuterung:

Der neu einzufügende Absatz 1^{bis} soll es ermöglichen, dass jede ins
Gemeindepräsidium gewählte Person mindestens für zwei volle
Amtsdauern wählbar ist, auch wenn sie vorher schon zwei ganze
Amtsdauern als Mitglied des Gemeinderats gewählt war (und daher
wegen der Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 26 Abs. 1 GO nur
noch eine volle Amtszeit erfüllen dürfte). Die (aneinander-
hängenden) Amtsjahre als „normales“ Gemeinderatsmitglied und
im Gemeindepräsidium werden in Köniz zusammengezählt. Der
neue Absatz 1^{bis} führt dazu, dass eine Person in dieser besonderen
Konstellation insgesamt vier aufeinanderfolgende ganze Amts-

- 2 Nach Ablauf dieser Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ bzw. dieselbe Kommission frühestens nach Ablauf einer vollen Amtsdauer möglich.
- 3 Die Wiederwählbarkeitsbeschränkungen gelten nicht für das Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat der Ausschüsse in Wahl- und Abstimmungsverfahren.

dauern erfüllt.

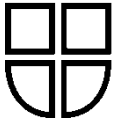
- 2 Nach Ablauf der höchstens zulässigen Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ bzw. dieselbe Kommission frühestens nach Ablauf einer vollen Amtsdauer möglich.
- 3 Unverändert.

Zum Inkrafttreten dieser Änderung:

Es muss festgelegt werden, wer das Inkrafttreten dieser Änderung bestimmen soll. In diesem Fall ist die sonst übliche Blanko-Delegation der Stimmberechtigten des Beschlusses über die Inkraftsetzung an den Gemeinderat nicht angemessen, weil die Bestimmung direkt den Gemeinderat betrifft. Da aber das Festlegen des Inkrafttretens durch die Stimmberechtigten eine sehr starre und unflexible Lösung ist, wird vorgeschlagen, dass die Stimmberechtigten in diesem Fall hier die Festlegung des Inkrafttretens an den Gemeinderat delegieren, aber mit einer Einschränkung.

Inhaltlich (Inkrafttreten): Die GO-Änderung soll nach Ende der Legislatur 2014-2017 in Kraft treten, um personenbezogene Diskussionen zu vermeiden. Somit wird die neue Regelung für den amtierenden Gemeindepräsidenten nicht zur Anwendung gelangen. Daher ist das Inkrafttreten der GO-Änderung (frühestens) auf den 1. Januar 2018 vorgesehen.

Vorschlag: Die Stimmberechtigten delegieren die Festlegung des Inkrafttretens wie folgt: „Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2018“.



Köniz, 8. Dezember 2015 scch

Überblick Regelung der Amtszeitbeschränkung in Berner Gemeinden

1. Fragestellung

In der Konsultation der Fraktionen ist eine moderate Lockerung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium vorgeschlagen worden. Der Gemeinderat hat darin (sinngemäss) folgende Revision von Artikel 26 GO vorgeschlagen:

- a) Grundsätzliche Amtszeitbeschränkung auf drei ganze Amtsdauern für alle Gemeinderatsmitglieder;
- b) Neu: Ausnahmeregelung für den Fall, dass ein Mitglied nach zwei Amtsdauern als Gemeinderat ins Gemeindepräsidium gewählt wird. In diesem Fall wird das Gemeindepräsidium auf zwei aufeinanderfolgende volle Amtsdauern beschränkt (zusätzlich zu den zwei vollen Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied).

Es wurde in der Konsultation eine Darstellung der Regelung der Amtszeitbeschränkung in vergleichbaren Städten und Gemeinden gewünscht.¹

2. Könizer Regelung

Nach Art. 26 der Könizer Gemeindeordnung (GO; Nr. 101.1) ist die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeorgane (und der Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis) auf **drei aufeinanderfolgende, ganze Amtsdauern** beschränkt.

¹ Es kann auch schon auf die Beilage der Antwort des Gemeinderats auf das Postulat 1403 „Abgangschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse“ vom 14. Mai 2014, behandelt an der Parlamentssitzung vom 30. Juni 2014, verwiesen werden (Vergleich mit anderen Gemeinden), wo jeweils auch die Amtszeitbeschränkung angeschaut worden ist.

Nach Ablauf dieser Amtszeit ist einer erneute Wahl in dasselbe Organ (bzw. dieselbe Kommission) frühestens nach Ablauf einer ganzen Amtsdauer möglich (Art 26 Abs. 2 GO).

Eine ganze Amtsdauer beträgt 4 Jahre (Art. 25 Abs. 1 GO). Ersatz- und Ergänzungswahlen während der laufenden Amtsdauer werden für deren Rest vorgenommen (Art. 25 Abs. 3 GO). Somit kann in Köniz ein Gemeinderatsmitglied, das kurz nach Beginn einer Amtsdauer als Ersatz für ein zurückgetretenes anderes Gemeinderatsmitglied gewählt worden ist, während gut 15 Jahren Gemeinderatsmitglied bleiben.

3. Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden²

3.1. Stadt Bern

Nach Art. 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³ können die Mitglieder des Gemeinderats mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten wiedergewählt werden; wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, dem Gemeinderat **ununterbrochen während 16 Jahren** oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.

Die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats finden nach Art. 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern alle vier Jahre statt.

Die Regelung in der Stadt Bern ist somit der Könizer Regelung ähnlich. In Köniz beträgt die Amtszeitbeschränkung drei ganze Amtsdauern, in Bern reichen die 16 Jahre für vier ganze Amtsdauern.

3.2. Stadt Biel

Nach Art. 42 Abs. 2 der Stadtordnung von Biel vom 9. Juni 1996 ist die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtpräsidenten / der Stadtpräsidentin auf höchstens **4 volle aufeinanderfolgende Amtsperioden** beschränkt; Austretende sind für die nächste volle Amtsperiode nicht wieder wählbar.

Die Amtsperiode dauert vier Jahre (Art. 29 Abs. 1 Stadtordnung von Biel).

Die Regelung in der Stadt Biel ist somit der Könizer Regelung ähnlich. In Köniz beträgt die Amtszeitbeschränkung drei ganze Amtsdauern, in Biel sind es vier volle Amtsperioden.

3.3. Stadt Thun

Die Stadt Thun kennt **keine Amtszeitbeschränkung** (vgl. Art. 12 der Stadtverfassung Thun vom 23. September 2001).

² Die nachfolgend zusammengetragenen Angaben sind den Erlassen der jeweiligen Gemeinde entnommen; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei etwas übersehen wurde. Es ist keine Rücksprache genommen worden mit den jeweiligen Gemeinden.

³ SSSB 101.1

3.4. Ostermundigen

Ostermundigen kennt heute **keine Amtszeitbeschränkung** mehr. Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 (im Rahmen der Reduktion der Gemeinderatsmitglieder von 9 auf neu 7) ist die Amtszeitbeschränkung aufgehoben worden (vgl. Art. 26 Gemeindeordnung Ostermundigen vom 24. September 2000).

3.5. Burgdorf

Nach Art. 11 der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 26. November 2000 dürfen die **nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates**, die Mitglieder des Stadtrats und der ständigen Kommissionen diese Tätigkeit **höchstens während 12 Jahren** ausüben. Läuft diese Frist während einer Amtsdauer ab, so wird sie bis zu deren Ende verlängert. Wer wegen Amtszeitbeschränkung ausscheidet, kann während der folgenden Amtsdauer für die gleiche Tätigkeit nicht gewählt werden.

Die Stadtpräsidentin oder der **Stadtpräsident** hat nach Art. 41 der Burgdorfer Gemeindeordnung den Vorsitz im Gemeinderat und übt die Funktion im **Hauptamt** aus; die sechs **übrigen Mitglieder des Gemeinderates** üben ihre Funktion **nebenamtlich** aus (Art. 42 Gemeindeordnung Burgdorf).

Demnach gilt in Burgdorf für das Gemeindepräsidium keine Amtszeitbeschränkung, hingegen gilt eine Amtszeitbeschränkung für die restlichen Gemeinderatsmitglieder.

3.6. Steffisburg

Unter der Marginalie „Amtszeitbeschränkung“ regelt Art. 12 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 29. November 2013, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident auf Ende der Amtsdauer aus dem Amt ausscheidet, in welcher sie oder er das ordentliche AHV-Alter erreicht.

In Steffisburg gilt somit eine **Altersgrenze** für das Gemeindepräsidium, aber keine Amtszeitbeschränkung.

3.7. Langenthal

Nach Art. 39 Abs. 2 der Stadtverfassung Langenthal vom 22. Juni 2009 sind die Mitglieder des **Gemeinderates – mit Ausnahme der Stadtpräsidentin** oder des Stadtpräsidenten – und die Mitglieder der vom Stadtrat gewählten ständigen Kommissionen **nach Ablauf ihrer zweiten Amtsperiode**, die Mitglieder der vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen nach Ablauf ihrer dritten Amtsperiode für die ganze folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wiederwählbar. Die Zeit, während welcher ein Mitglied des Gemeinderates einer Kommission als Präsidentin oder Präsident vorsteht, zählt dabei nicht mit. Dabei gilt, dass wenn ein Mitglied des Gemeinderates oder einer vom Stadtrat bzw. vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommission bei seiner Wahl die Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers zu beenden hat, ihm diese erste Teilperiode als ganze angerechnet wird, sofern sie wenigstens 25 volle Monate betragen hat.

In Langenthal gilt somit für das Gemeindepräsidium keine Amtszeitbeschränkung, während für die anderen Mitglieder des Gemeinderats eine Amtszeitbeschränkung gilt.

3.8. Lyss

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss vom 1. Dezember 1996 gilt für die Mitglieder des **Gemeinderats eine Amtszeitbeschränkung von drei vollen Amtsperioden**. Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre (Art. 5 der Lysser Gemeindeordnung). Für das **Gemeindepräsidium** gilt die Amtszeitbeschränkung **nicht** (Art. 6 Abs. 3 der Lysser Gemeindeordnung).

Auch Lyss kennt somit das System, dass für das Gemeindepräsidium keine Amtszeitbeschränkung gilt, während für die anderen Mitglieder des Gemeinderats eine Amtszeitbeschränkung gilt.

3.9. Muri

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Muri bei Bern vom 23. Mai 2000 sind die Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der ständigen Kommissionen **nach drei vollen** aufeinanderfolgenden und ununterbrochenen Amtsdauern für die nächsten vier Jahre für das gleiche Organ nicht wiederwählbar. Dabei unterliegt die Gemeindepräsidentin oder der **Gemeindepräsident keiner** Amtszeitbeschränkung (Art. 9 Abs. 3 der Muriger Gemeindeordnung).

Damit kennt auch Muri die Regelung, dass für das Gemeindepräsidium keine Amtszeitbeschränkung gilt, während für die anderen Mitglieder des Gemeinderats eine Amtszeitbeschränkung gilt.

3.10. Spiez

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Spiez vom 26. November 2000 sind die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des **Gemeinderates** und der ständigen Kommissionen **nach Ablauf ihrer dritten Amtsdauer** für die folgende Periode in das gleiche Organ nicht wieder wählbar. Dabei wird eine angebrochene Amtsdauer von mehr als einem Jahr voll angerechnet. Von der Amtszeitbeschränkung ist unter anderem die Gemeindepräsidentin oder der **Gemeindepräsident ausgenommen**.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 10 Abs. 1 der Spiezer Gemeindeordnung).

Damit reiht sich auch Spiez in die Reihe der Gemeinden ein, die für das Gemeindepräsidium keine Amtszeitbeschränkung kennen, für die anderen Mitglieder des Gemeinderats hingegen schon.

3.11. Münsingen

Nach Art. 15 der Gemeindeordnung von Münsingen vom 4. März 2001 ist die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeparlamentes auf maximal drei volle Amtsdauern beschränkt. Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des **Gemeindepräsidenten ist unbeschränkt**. Die Amtsdauer der Mitglieder der übrigen Organe ist auf **maximal zwei volle Amtsdauern** beschränkt. Dabei werden angebrochene Amtsdauern nicht angerechnet.

Die Amtszeit beträgt 14 Jahre (Art. 14 der Gemeindeordnung von Münsingen).

Damit kennt auch Münsingen die Regelung, dass für das Gemeindepräsidium keine Amtszeitbeschränkung gilt, während für die anderen Gemeinderatsmitglieder eine Amtszeitbeschränkung gilt.

3.12. Münchenbuchsee

Nach Art. 3 des Organisationsreglements von Münchenbuchsee vom 28. November 2010 sind die Mitglieder des Grossen Gemeinderats, des **Gemeinderats** und der ständigen Kommissionen nach Ablauf ihrer **dritten Amtsperiode** für die folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wieder wählbar; angebrochene Amtsdauern werden angerechnet, sofern diese zwei Jahre übersteigen. Für das **Gemeindepräsidium** gilt **keine** Amtszeitbeschränkung.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre (Art. 6 Abs. 1 Organisationsreglement Münchenbuchsee).

Münchenbuchsee kennt demnach auch die Regelung, dass für das Gemeindepräsidium keine Amtszeitbeschränkung gilt, für die andern Mitglieder des Gemeinderats hingegen schon.

3.13. Worb

Worb kennt **keine** Amtszeitbeschränkung (vgl. Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999, Nr. 101.1).

3.14. Zollikofen

Zollikofen kennt **keine** Amtszeitbeschränkung (vgl. Gemeindeverfassung Zollikofen vom 30. November 2003).

3.15. Weiterer Hinweis: Interlaken

Gemäss Pressebericht in der Berner Zeitung vom 16. November 2015 wurde den Stimmberechtigten von Interlaken eine Vorlage zur Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium vorgelegt, welche abgelehnt wurde. Somit bleibt es in Interlaken bei einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren fürs Gemeindepräsidium.

Fazit:

Von den vier einwohnerreichsten Gemeinden des Kantons Bern (Bern, Biel, Thun, Köniz) kennen Bern und Biel eine ähnliche Regelung der Amtszeitbeschränkung wie Köniz, Thun sieht keine Amtszeitbeschränkung vor. In Bern greift die Amtszeitbeschränkung nach 16 Jahren, in Biel nach vier vollen Amtsperioden (à vier Jahren). Verglichen mit Bern und Biel greift die Könizer Regelung mit einer Amtszeitbeschränkung nach drei ganzen Amtsdauern (à vier Jahren) am frühesten und ist damit die strengste.